



VERTRETUNG
DEUTSCHSPRACHIGER
GEOGRAPHIESTUDIERENDER

WWW.GEODACH.ORG

Geschäftsordnung

GeoDACH Vertretung Deutschsprachiger Geographiestudierender e.V.

Datum/ Unterschrift Vorstand

Datum/ Unterschrift Vorstand

In der Fassung vom 26.10.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ordentliche Mitgliederversammlung.....	3
§ 3 Außerordentliche Mitgliederversammlung	4
§ 4 Protokoll der Mitgliederversammlung.....	4
§ 5 Sitzungsleitung der Mitgliederversammlung	4
§ 6 Antragsrecht und Fristen bei Mitgliederversammlungen	5
§ 7 Beschlüsse und Beratung bei Mitgliederversammlungen	5
§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung bei Mitgliederversammlungen.....	5
§ 9 Der Vorstand.....	6
§ 10 Kassenprüfung.....	6
§ 11 Schlussbestimmung	6
§ 12 Inkrafttreten.....	6

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder, die Abläufe der Mitgliederversammlungen des Vereins „GeoDACH – Vertretung Deutschsprachiger Geographiestudierender e.V.“ (im Folgenden „GeoDACH“), die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstands und der Botschafter*innen, sowie die Kassenprüfung.

§ 2 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) **Häufigkeit und Ort**

Die Mitgliederversammlung von GeoDACH findet in der Regel im Rahmen der Bundesfachschaftentagung (BuFaTa) der Geographie statt und muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.

(2) **Öffentlichkeit**

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, es sei denn, es wird ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt und beschlossen.

(3) **Virtuelle Mitgliederversammlung**

Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung haben digital anwesende Mitglieder sowohl aktives als auch passives Wahlrecht, Rederecht und Antragsrecht. Im Fall dieser virtuellen Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand über das geeignete Verfahren zur Stimmabgabe. Für außerordentliche Situationen kann der Vorstand eine alternative Abstimmungsform anerkennen.

(4) **Hybride Mitgliederversammlung**

Bei einer hybriden Mitgliederversammlung haben digital anwesende Mitglieder passives Wahlrecht, Rederecht und Antragsrecht, aber kein aktives Wahlrecht und Stimmrecht. In außerordentlichen Situationen kann der Vorstand eine alternative Abstimmungsform anerkennen.

(5) **Aufgaben der Mitgliederversammlung:**

- a. Entgegennahme von Rechenschafts- und Tätigkeitsberichten sowie Diskussion durchgeführter Aktivitäten.
- b. Beschlussfassung über die Satzung, die Ordnungen des Vereins sowie gegebenenfalls die Vereinsauflösung.
- c. Wahl und Entlastung des Vorstands.
- d. Wahl der Kassenprüfer*innen
- e. Beratung und Beschluss des Haushaltsplans.
- f. Entgegennahme und Diskussion des Kassenberichts.
- g. Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung.

(6) **Tagesordnung**

Der Vorstand legt eine Tagesordnung vor, die in der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Änderungsanträge zur Tagesordnung können durch Geschäftsordnungsanträge, siehe § 8 Absatz 2b der Geschäftsordnung, gestellt werden.

(7) Ständige Tagesordnungspunkte

- a. Begrüßung und Bestimmung eines*einer Protokollführende*n
- b. Bestimmung einer Sitzungsleitung
- c. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- d. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- e. Festlegung der Tagesordnung
- f. Bericht des Vorstands
- g. Berichte der Botschafter*innen
- h. Berichte aus den Arbeitsgruppen

§ 3 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Häufigkeit

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nach § 8 der Satzung oder nach Entscheidung des Wahlausschusses nach einer gescheiterten Wahl statt.

(2) Einladung

Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 24 Stunden nach Beantragung gemäß § 8 der Satzung, nach einer gescheiterten Wahl des Vorstands oder nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit gemäß § 8 der Satzung. Sie wird in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte vom Vorstand versandt.

(3) Ständige Tagesordnungspunkte

- a. Begrüßung und Bestimmung eines*einer Protokollführende*n
- b. Bestimmung einer Sitzungsleitung
- c. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- d. Festlegung der Tagesordnung

§ 4 Protokoll der Mitgliederversammlung

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll geführt, was den rechtlichen Anforderungen gemäß den Vorgaben des zuständigen Registergerichts entspricht. Dieses wird den Mitgliedern zeitnah, aber spätestens mit der Einladung der nächsten Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt.

§ 5 Sitzungsleitung der Mitgliederversammlung

(1) Bestimmung der Sitzungsleitung

Zu Beginn der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Personen durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Sitzungsleitung bestimmt.

(2) Aufgaben der Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung führt die Versammlung, nimmt Anträge entgegen, regelt die Redeliste und die Geschäftsordnungsanträge. Sie kann die Redezeit begrenzen und ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung verantwortlich.

(3) Rechte der Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung kann störende Personen nach vorheriger Warnung aus der Sitzung ausschließen und wieder zulassen.

§ 6 Antragsrecht und Fristen bei Mitgliederversammlungen

(1) **Antragsrecht**

Jedes Mitglied ist antragsberechtigt.

(2) **Antragsfrist**

Anträge müssen spätestens drei Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung verspäteter oder formell fehlerhafter Anträge.

(3) **Änderungsanträge**

Änderungsanträge müssen vor der Sitzung in Textform und können während der Sitzung bis zur Beschlussfassung mündlich bei der Sitzungsleitung eingereicht werden.

(4) **Bereitstellung von Anträgen**

Anträge werden den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung online zur Verfügung gestellt.

§ 7 Beschlüsse und Beratung bei Mitgliederversammlungen

(1) **Beschlussverfahren**

Beschlüsse werden nach der Antragsdebatte durch die Sitzungsleitung zusammengefasst und abgestimmt.

(2) **Mehrfach Anträge**

Bei Vorliegen mehrerer Anträge zum selben Tagesordnungspunkt wird über inhaltlich weiterführende Anträge zuerst abgestimmt. Diese Reihenfolge legt die Sitzungsleitung fest.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung bei Mitgliederversammlungen

(1) **Einreichung von Geschäftsordnungsanträgen**

Geschäftsordnungsanträge können von jedem Mitglied durch eine Meldung mit zwei Händen gestellt werden und sind sofort zu behandeln. Während einer Abstimmung ist kein Geschäftsordnungsantrag zulässig.

(2) **Arten von Geschäftsordnungsanträgen:**

- a. Antrag auf Schluss der Redeliste
- b. Antrag auf Änderung der Tagesordnung
- c. Antrag auf Abstimmung im Rat der Fachschaften
- d. Antrag auf Führung einer quotierten Redeliste
- e. Antrag auf Sachruf bei Abweichen eines Redebeitrags vom Thema
- f. Antrag auf Ende der Debatte und sofortige Abstimmung
- g. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- h. Antrag auf Wiederaufnahme der Debatte
- i. Antrag auf Vertagung
- j. Antrag auf Redezeitbegrenzung
- k. Antrag auf Ablösung der Sitzungsleitung oder einzelnen Personen der Sitzungsleitung
- l. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrags
- m. Antrag auf geheime Abstimmung
- n. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- o. Antrag auf Neuauszählung
- p. Antrag auf Zwischenfrage zur Klärung des Verständnisses
- q. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit

(3) Annahme von Geschäftsordnungsanträgen

Der Antrag gilt als angenommen, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen vorliegen oder es keine Gegenrede gab.

§ 9 Der Vorstand

(1) Rechte bei internen Veranstaltungen

Der Vorstand hat das Recht Mitglieder begründet von der Teilnahme an von GeoDACH allein ausgerichteten Veranstaltungen auszuschließen.

(2) Rechte bei Gemeinschaftsveranstaltungen

Der Vorstand hat das Recht gegenüber den anderen Veranstaltenden für den Ausschluss von Mitgliedern von gemeinsam ausgerichteten Veranstaltungen zu plädieren und gemeinsam über den Ausschluss zu entscheiden.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Rechte der Kassenprüfer*innen

Die Kassenprüfer*innen haben das Recht, in alle Finanzunterlagen Einsicht zu nehmen und überprüfen die Buchführung des Vereins.

(2) Aufgaben der Kassenprüfer*innen

- a. Überprüfung der Kassenführung
- b. Kontrolle der Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben
- c. Prüfung des Vereinsvermögens

§ 11 Schlussbestimmung

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- (2) Sollten einzelne Abschnitte dieser Geschäftsordnung der Satzung oder geltendem Recht widersprechen, gelten vorrangig die Satzung und das geltende Recht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde als Neufassung durch die Mitgliederversammlung am 26.10.2025 in Münster verabschiedet und ersetzt die bisherige Fassung vom 15.11.2020.